

schrift gedeckten Erklärung. Wichtig ist das namentlich für Vollmachten, deren wegen die Zuständigkeits- und Formerleichterung eingeführt ist. Hier kommt u. a. auch der Erlaß des preussischen Staatsministeriums vom 30. September 1914 über die Stempelfreiheit von Vollmachten, die aus Anlaß der gegenwärtigen Mobilmachung von Militärpersonen ausgestellt werden, in Betracht und die auf Grund dieses Erlasses ergangene Abf. vom 3. Oktober 1914 (ZMBL. 832).

§ 6.

Umfang der rückwirkenden Kraft.

Schlegelberger a. a. O. 247, 274 (59, 86): § 1 Bef. hat nur hinsichtlich der Zuständigkeit des Urkundsbeamten (§ 6 Abf. 2), nicht auch für die Verweisung auf § 2 HeerZGB. rückwirkende Kraft, so daß mit Rücksicht auf die neu begründete Fähigkeit zur Marine gehöriger Minderjähriger, Testaments- und Urkundszeuge zu sein, eine abweichende Beurteilung des ordentlichen Marinetestaments und anderer Urkunden geboten ist, je nachdem die Urkunde vor oder nach dem 14. Januar 1915 (§ 6 Abf. 1) errichtet wurde.

II. Das Sonderrecht der österreichisch-ungarischen Kriegsteilnehmer.

1. Bekanntmachung über die Ausdehnung des Gesetzes, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 328) auf Kriegsbeteiligte Österreich-Ungarns, vom 22. Oktober 1914.

(RGBl. 450.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Im Sinne des Gesetzes, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 328) stehen die deutsche und die österreichisch-ungarische Land- und Seemacht, die deutschen und die österreichisch-ungarischen Festungen sowie die Kriegsführung des Reichs und die Kriegsführung Österreich-Ungarns einander gleich.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, an dem der Reichskanzler im Reichs-Gesetzblatt bekannt macht, daß durch die Gesetzgebung Österreich-Ungarns die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Begründung.

(D. 21).

Nach dem Gesetz vom 4. August 1914 (RGBl. 328) soll insbesondere das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, wie vor den Gewerbe- und

den Kaufmannsgerichten regelmäßig unterbrochen werden, wenn ein Kriegsteilnehmer dabei als Partei beteiligt ist. Die Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen soll gegen solche Kriegsteilnehmer nur beschränkt zulässig, der Zwangsverkauf regelmäßig überhaupt unzulässig sein; ebenso unzulässig ist auch die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. Die Eröffnung des Konkurses gegen einen Kriegsteilnehmer ist nur auf seinen Antrag zulässig, bei einem schon eröffneten Konkurse kann das Konkursgericht auf Antrag des Kriegsteilnehmers die Aussetzung des Verfahrens anordnen. Die Verjährung wird zugunsten der Kriegsteilnehmer und ihrer Gegner gehemmt.

Das enge Bundesverhältnis legte es nahe, den gleichen Schutz auch den Staatsangehörigen Österreich-Ungarns zu gewähren. Die Herbeiführung einer solchen Gleichstellung bezweckt die Bekanntmachung vom 22. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 450).

Diese Verordnung soll von dem Tage an gelten, an dem der Reichskanzler bekanntmacht, daß durch die Gesetzgebung Österreich-Ungarns die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Dazu

2. Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Österreich-Ungarn hinsichtlich der Kriegsbeteiligten vom 4. Februar 1915.

(RGSBl. 70.)

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über die Ausdehnung des Gesetzes, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 328) auf Kriegsbeteiligte Österreich-Ungarns vom 22. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 450) wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch gesetzliche Verordnungen der Regierungen Österreich-Ungarns die Gegenseitigkeit im Sinne jener Vorschrift verbürgt ist.

Begründung.

(D. R. II 7.)

Die Ausdehnung des Kriegsteilnehmergesetzes auf Kriegsbeteiligte Österreich-Ungarns war in der Verordnung vom 22. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 450) bereits vorgesehen. Diese Verordnung ist nunmehr in Kraft getreten, nachdem der Reichskanzler in der Bekanntmachung vom 4. Februar 1915 bekanntgegeben hat, daß durch gesetzliche Verordnungen der Regierungen Österreich-Ungarns die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

I. Ist das Gesetz vom 4. August 1914 unabhängig von der Verordnung vom 22. Oktober 1914 auf österreichische-ungarische Kriegsteilnehmer anwendbar?

1. Bejahend:

a) ZB. 14 846, Recht 14 751 (ZB. I Berlin): In Erwägung, daß das REschG. Unterschiede zwischen deutschen Reichsangehörigen und dessen Bundesgenossen nicht macht, und daß auch kein Rechtsgrund dafür erkennbar ist, warum nicht der durch das Schutzgesetz dem Reichsuntertan gewährte Schutz auch dessen österreichischen Bundesgenossen zu gewähren